



„Die Neuausrichtung von INTERREG - Europäische territoriale Zusammenarbeit 2007-13“

Agata Kotkowska
Europäische Kommission
Generaldirektion Regionalpolitik
Referat Territoriale Zusammenarbeit
Brüssel, 19. Oktober 2007



Von der Gemeinschaftsinitiative zu einem der Hauptziele der Kohäsionspolitik

Förderperiode 2000 – 2006: die INTERREG-Programme der EU waren Gemeinschaftsinitiativen, d. h. Programme, die eine Ergänzung von Strukturfondsmaßnahmen in speziellen Problembereichen darstellten.

Förderperiode 2007 – 2013: INTERREG ist keine Gemeinschaftsinitiative mehr, sondern wird als sog. „Ziel 3 – Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in die EFRE-VO eingegliedert (Art. 6)

→ die regionale Zusammenarbeit in Europa wurde damit rechtlich und inhaltlich aufgewertet.



Von INTERREG zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit

INTERREG I 1990-93

- 1 Milliarde EUR (EFRE); nur grenzüberschreitend

INTERREG II 1994-99

- 3.6 Milliarden EUR; grenzüberschreitend und transnational ab 1997

INTERREG III 2000-06

- 5.8 Milliarden EUR

INTERREG IV 2007-13

- 8.7 Milliarden EUR (inkl. Mittel für das Nachbarschaftsinstrument und IPA)



Finanzielle Ausstattung
INTERREG 2000-2006:

Insgesamt: 4,9 Mrd. Euro

Cross-border: 67 % = € 3998 m

Transnational: 27 % = € 1394 m

Interregional: 6 % = € 406 m

Finanzielle Ausstattung Ziel 3
2007-2013:

Insgesamt: 8,7 Mrd. Euro

Cross-border: 74 % = € 5576 m

Transnational: 21 % = € 1581 m

Interregional: 5 % = € 392 m



II. INTERREG IV A – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Finanzielle Kriterien

Besondere Finanzkriterien, bei den Programmen, an denen neue Mitgliedstaaten beteiligt sind:

Die Projekte, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, können EU-Zuschüsse in Höhe von maximal 85 % der förderfähigen Gesamtkosten als Anteilfinanzierung erhalten.

(In der Förderperiode 2000 – 2006 betrug der Höchsthörsatz 75 %)



II. INTERREG IV A – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Anforderungen an das Programm in der Förderperiode 2007-2013:

- Abgrenzung zum Ziel „Konvergenz“ und zum ELER
- Schaffung eines grenzübergreifenden Mehrwertes
- enge Abstimmungsprozesse zwischen den zuständigen Stellen – Vermeidung von Doppelfinanzierungen



II. INTERREG IV A – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

**Anforderungen an die Managementstrukturen in der Förderperiode
2007-2013:**

- **Einziges Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde**
- **Gemeinsames Technisches Sekretariat**
- **Gruppe von Finanzprüfern**

**Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit –
ein zukünftiges Managementinstrument?**



II. INTERREG IV A – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Projektauswahl – neue, höhere Anforderungen!

- Bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit muss mindestens je ein Partner aus den beteiligten Mitgliedsstaaten an einem Projekt mitwirken.
- Dabei sind mindestens zwei der vier Prüfkriterien zu erfüllen:
 1. gemeinsame Ausarbeitung,
 2. gemeinsame Durchführung,
 3. gemeinsames Personal,
 4. gemeinsame Finanzierung.



II. INTERREG IV A – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Lead-Partnerprinzip

- Für jedes Projekt ist aus den Reihen der Projektpartner ein federführender, der sog. Projektkoordinator (= Lead-Partner), zu bestimmen.
- Der Lead-Partner ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Insbesondere für die:
 - inhaltliche Umsetzung des gemeinsamen Konzepts;
 - finanzielle Abwicklung des Projekts (einschließlich der Überwachung der projektkonformen Verwendung der Mittel durch die Partner).



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

Agata Kotkowska

Tel.: +32 2 29 53260

E-mail: Agata.Kotkowska@ec.europa.eu